



## Information zur Antibiotikadatenerfassung bei Schweinen



Um den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu senken, wurde im Jahr 2014 das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland eingeführt. Im Rahmen der Novellierung des Tierarzneimittelgesetzes wurde dieses Konzept 2023 an fachliche Erkenntnisse angepasst und weiterentwickelt. Das vorliegende Informationsschreiben soll Ihnen als Tierhaltenden helfen, die wichtigsten Pflichten und Fristen im Blick zu behalten.

### Überblick über das nationale gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept

**Tierärztinnen und Tierärzte** sind gesetzlich dazu verpflichtet, jede Verschreibung, Anwendung oder Abgabe von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Schweinen halbjährlich in eine amtliche bundesweite Datenbank (Tierarzneimittellisten der HIT-Datenbank) zu melden. **Tierhaltende** müssen, ebenfalls halbjährlich, ihren Tierbestand sowie Bestandsveränderungen im Tierarzneimittellisten der HIT-Datenbank melden. Aus diesen Meldungen wird für jeden Betrieb und jede Nutzungsart die sog. halbjährliche betriebliche **Therapiehäufigkeit** berechnet. Auf Basis der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten werden einmal jährlich die bundesweiten **Kennzahlen 1 und 2** ermittelt. Sie werden auf der [Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#) veröffentlicht.

Liegt Ihre eigene betriebliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen, müssen Sie in Zusammenarbeit mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe für den hohen Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb prüfen, auf Grundlage dieser Prüfung geeignete Maßnahmen zur Senkung ergreifen sowie ggf. einen schriftlichen Antibiotikaminimierungsplan (Maßnahmenplan) erstellen und an Ihre zuständige Veterinärbehörde senden.

### Schritt 1: Prüfung, ob Ihr Betrieb unter das Antibiotikaminimierungskonzept fällt

Meldepflichtig sind **nur** Tierhaltungsbetriebe, die im Erfassungshalbjahr **durchschnittlich mehr** Tiere gehalten haben als die jeweils angegebene **Mindestzahl (Bestandsuntergrenze)** für die **folgenden Nutzungsarten**:

- 250 **abgesetzte Ferkel** bis 30 kg
- 250 **Mastschweine** ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
- 85 **Zuchtsauen und -eber** ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung, dann auch alle **Saugferkel** des Betriebs („Zuchtschweine“)

Wenn Sie abgesetzte Ferkel, Mastschweine oder Zuchtschweine halten, prüfen Sie daher, ob Sie die oben genannten Bestandsuntergrenzen überschreiten und damit unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept fallen. Wenn Sie meldepflichtig für die Nutzungsart „Zuchtschweine“ sind, sind Sie gleichzeitig meldepflichtig für die Nutzungsart „nicht abgesetzte Saugferkel“. Für eine erste Abschätzung der **durchschnittlich** im Erfassungshalbjahr **gehaltenen Tierzahl** steht auf der Homepage [www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de) ein [Tierzahlrechner](#) zur Verfügung. Hiermit können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich die Bestandsuntergrenzen überschreiten und damit dem Minimierungskonzept unterfallen. Eine endgültige Berechnung der genauen Tierzahlen ist allerdings erst am Ende eines jeden Halbjahres möglich.

## Schritt 2: Was ist zu tun, wenn Bestandsuntergrenzen überschritten werden?

### Meldung der Nutzungsart

Wenn Sie mit Ihrem Betrieb unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept fallen (s. Schritt 1), müssen Sie die jeweilige Nutzungsart im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank melden. Ausführliche Anleitungen hierzu finden Sie unter [www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de).

### Meldung Tierbestand und Tierbewegungen

Als Halterin oder Halter einer meldepflichtigen Nutzungsart sind Sie dazu verpflichtet, jedes Halbjahr erneut Meldungen zum Tierbestand und zu den Tierbewegungen (Zu- und Abgänge) abzugeben. Schweinehalterinnen und -halter, die ausschließlich entweder „Mastschweine ab 30 kg“ oder „abgesetzte Ferkel bis 30 kg“ halten, können dazu die bereits getätigten VVVO-Meldungen für Schweine aus der Schweinedatenbank übernehmen. Eine Ausnahme von der Meldung zu Tierbestand und Tierbewegungen besteht nur dann, wenn im Erfassungshalbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden. Sie müssen in diesem Fall anstelle der Tierzahlen eine sog. „Nullmeldung“ abgeben. Diese Meldungen sind jeweils bis zum **14.07.** bzw. bis zum **14.01.** eines Jahres **ausschließlich elektronisch** im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank zu tätigen. Es besteht die Möglichkeit, Dienstleistende (Dritte) mit der Datenmeldung zu beauftragen. Ausführliche Anleitungen zur Meldung von Tierbestand/Tierbewegungen, der Nullmeldung und der Beauftragung von Dritten finden Sie unter [www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de).

## Schritt 3: Was muss nach den Meldungen beachtet werden?

### Ableich Kennzahlen und betriebliche Therapiehäufigkeit

Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit müssen Sie halbjährlich im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank abrufen. Anschließend müssen Sie sie mit den bundesweiten Kennzahlen abgleichen und das Ergebnis in Ihren betrieblichen Unterlagen dokumentieren. Dies muss jeweils bis zum **01.09.** bzw. bis zum **01.03.** erfolgt sein.

### Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes

Bei einer Überschreitung der Kennzahlen sind Sie dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu ergreifen. Sollte Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit über der **Kennzahl 1** liegen, so müssen Sie zusammen mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe der Überschreitung ermitteln und prüfen, wie der Antibiotikaeinsatz künftig verringert werden kann. Wird auch **Kennzahl 2** überschritten, ist zusätzlich ein schriftlicher Maßnahmenplan anzufertigen, der bis zum **01.10.** bzw. bis zum **01.04.** an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden muss.

## Die wichtigsten Fristen im Überblick

Fristen für:	Halbjahr I	Halbjahr II
Meldung der Nutzungsart	spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung	
Tierbewegungsmeldungen bzw. Nullmeldung	14.07.	14.01.
Jährliche Bekanntgabe der Kennzahlen	15.02. (Gültigkeit 1 Jahr)	
Abruf der betrieblichen Therapiehäufigkeit und Abgleich dieser mit den Kennzahlen; Dokumentation	01.09.	01.03.
Bei Kennzahl-2-Überschreitung: Übermittlung Maßnahmenplan an die Veterinärbehörde	01.10.	01.04.

### Fragen zur Dateneingabe im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank?

Hotline für Tierhaltende sowie Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern:  
Rufnummer: **09131 6808 7777**,  
Sprechzeiten: **Mo – Do: 9:30 – 13:30 Uhr, Fr: 9:30 – 12:00 Uhr**



### Fragen rund um das Antibiotikaminimierungskonzept?

Weitere Informationen sind unter der laufend aktualisierten Homepage  
[www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de) zu finden.